

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2016 – Nr. 18

Ausgegeben: Dresden, am 30. September 2016

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 6. September 2016

A 158

#### III. Mitteilungen

Fonds für Kirchgemeinden zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen

A 159

Fonds für Kirchgemeinden zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen – Förderkriterien –

A 159

### V. Stellenausschreibungen

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| 1. Pfarrstellen                    | A 162 |
| 6. Dozent/Dozentin                 | A 162 |
| 7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin | A 162 |

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

**A. BEKANNTMACHUNGEN****II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen****Erste Verordnung zur Änderung  
der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung  
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 6. September 2016**

Reg.-Nr. 6102010 (7) 19

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. Januar 2015 (ABl. S. A 14) Folgendes:

**§ 1**

1. § 5 Absatz 2 Nummer 8 und 9 werden wie folgt gefasst:  
„8. den Nachweis über eine während des Hauptstudiums mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) benotete Predigtarbeit, wobei die Predigt im Rahmen eines homiletischen Seminars gehalten worden sein muss,  
9. den Nachweis über eine im Studium gehaltene Religionsunterrichtsstunde sowie einen mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerteten Religionsunterrichtsentwurf,“
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „erfolgreich“ gestrichen und nach dem Wort „absolviert“ die Wörter „und mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 3 Satz 3, Absatz 8 und § 12 Absatz 3 Satz 2 werden aufgehoben.

4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „kann“ die Wörter „in Ausnahmefällen“ und jeweils nach dem Wort „auf“ die Wörter „besonders begründeten“ eingefügt.
5. § 14 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Bei einem Täuschungsversuch, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5) bewertet und die Fortsetzung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen; die Erste Theologische Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.“

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie ist auf die zum 1. Dezember 2016 gestellten Zulassungsanträge erstmals anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

### III. Mitteilungen

#### Fonds für Kirchgemeinden zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen

Reg.-Nr. 20204-1

Das Landeskirchenamt hat am 6. September 2016 beschlossen, dass Kirchgemeinden bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen durch die Förderung von Beratungsleistungen unterstützt werden. Hierfür werden 20.000 € pro Jahr von 2017 bis 2020 bereitgestellt. Die Vergabe erfolgt nach den nachfolgend beschriebenen Kriterien.

#### Fonds für Kirchgemeinden zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen – Förderkriterien –

Förderzweck:

- Unterstützung von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken bei der Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen zur Konzeption und Umsetzung von Regionalisierungsprozessen im Rahmen der Strukturanpassung 2019.

Antragsberechtigt sind:

- Kirchgemeinden und Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Förderkriterien:

1. Am Beratungsprozess sind Vertreterinnen/Vertreter mehrerer Gemeinden beteiligt.
2. Die Beratung dient der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Zusammenarbeit in einem regionalen Planungsraum im Sinn des Papiers „Damit die Kirche im Dorf bleibt ...“ und Überlegungen für die Großstadt.
3. Die Beratung erfolgt nach den Standards der Gemeindeberatung (siehe Richtlinie für die Arbeit der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung [GB/OE] in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 10. Juli 2012 (ABl. S. A 142) durch Gemeindeberaterinnen und -berater, die vom Landeskirchenamt zugelassen sind.
4. Beratungsformat und -ziele sind zwischen Auftraggeber und Gemeindeberatern einvernehmlich abgestimmt. Eine Vereinbarung wird abgeschlossen.
5. Zum Förderantrag wird eine Kurzfassung des vereinbarten Beratungskonzeptes (Themen, Ziele, Prozessplanung mit Zeitaufwand) eingereicht, aus dem deutlich werden muss, wie Punkt 2 der Kriterien erfüllt wird.
6. Es liegt für den Förderantrag ein zustimmendes Votum des Superintendenten/der Superintendentin vor.
7. Beantragung
  - 7.1. Die Förderung einer längerfristigen Prozessbegleitung oder einer Prozessbegleitung in Etappen.  
In einer ersten Beratungsphase erfolgen die Auftragsklärung und die Vereinbarung eines Beratungskonzeptes. Die Auftragsklärung (max. 2 Termine oder gesamt max. 6 Stunden) sowie die längerfristige Prozessbegleitung werden mit max. 50 Prozent der entstehenden Kosten auf Antrag gefördert.

Ein Antrag zur Förderung ist nach Abschluss der Auftragsklärung, aber vor der Weiterführung des Beratungsprozesses unter Vorlage des Beratungskonzeptes zu stellen.

Sollte die Auftragsklärung nicht zu einer längerfristigen Prozessbegleitung führen, sind Kosten für die Anlaufberatung (max. 2 Termine und max. 6 Stunden) trotzdem förderfähig. Ein Antrag wird in diesem Fall rückwirkend gestellt.

Bei einer Prozessbegleitung in mehreren Etappen können mehrere aufeinanderfolgende Förderanträge jeweils vor Maßnahmebeginn gestellt werden.

- 7.2. Die Förderung einer Kurzzeitberatung (max. 6 Stunden) erfolgt mit max. 50 Prozent der entstehenden Kosten auf Antrag. Eine Antragsstellung nach Maßnahmebeginn ist möglich.
8. Die Förderung erfolgt erst nach Zustimmung des Landeskirchenamtes und einem entsprechenden schriftlichen Bescheid. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Förderzeitraum:

- vom 01.01.2017 bis 31.12.2020
- Die Antragstellung ist in diesem Zeitraum laufend möglich. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel.

Förderbetrag:

- Die Förderung beträgt max. 50 Prozent der entstehenden Kosten lt. Kostenschätzung (Beratungsleistungen und Fahrtkosten für Berater) im Rahmen der Richtlinie für die Arbeit der GB/OE (siehe 7.).
- Die Abrechnung erfolgt auf Grund der entstandenen Kosten nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage der Abrechnungsbelege. Bei längeren Prozessen können Zwischenzahlungen vereinbart werden. Dabei gilt die zugesagte Fördersumme als maximale Summe. Zuviel gezahlte Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

Entscheidung:

- Die Entscheidung über die Förderung trifft das Landeskirchenamt.

Bericht zu Ergebnissen:

- Über strukturelle Ergebnisse ist der Superintendent/die Superintendentin durch die beteiligten Kirchgemeinden zu informieren.

- Nach Abschluss der Beratung ist der Antragsteller gebeten, die nicht vertraulichen Ergebnisse dem LKA mitzuteilen, um Erkenntnisse aus den laufenden Prozessen vor Ort für die Landeskirche fruchtbar machen zu können.

Antragsstellung:

- Anträge sind in schriftlicher Form und unter Verwendung des Formulars in der Anlage zu richten an:  
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Manja Erler, Lukasstraße 6, 01069 Dresden.

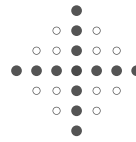
Kontakt für Rückfragen zu Beratungsprozessen:

- AG Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung  
Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig (ISG)  
Pfarrer Frank Bohne, Paul-List-Straße 19 in 04103 Leipzig,  
Tel. (03 41) 3 50 53 41-10, Fax (03 41) 3 50 53 41-15, E-Mail:  
ISG.Leipzig@evlks.de.

Kontakt für Rückfragen zur Förderung:

- Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens  
Manja Erler, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-  
244, E-Mail: manja.erler@evlks.de.

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens  
Dezernat IV  
Lukasstr. 6  
01069 Dresden



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

## FÖRDERANTRAG

*Fonds zur Förderung von externer Beratung bei der Umsetzung von Strukturanpassungen und Regionalisierungsprozessen*

### ANTRAGSTELLER

Institution:
Ansprechpartner mit Name, Vorname:
Anschrift:
PLZ, Ort:
Tel.:
E-Mail (Ansprechpartner):

### WEITERE AN DER BERATUNG BETEILIGTE GEMEINDEN:

1
2
3
4
5

ggf. ergänzen

Kurzfassung des vereinbarten <b>Beratungskonzeptes</b> (Themen, Ziele, Prozessplanung mit Zeitaufwand, Kostenschätzung) liegt vor ( <b>ANLAGE 1</b> )	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
--	-----------------------------	-------------------------------

<b>Zustimmung des/der Superintendent/in</b> liegt vor ( <b>ANLAGE 2</b> )	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---	-----------------------------	-------------------------------

Voraussichtliche Beratungskosten:	€
<b>Beantragte Fördersumme (max. 50% der Beratungskosten)</b>	€

Die in der Förderrichtlinie benannten Bedingungen wurden zur Kenntnis genommen.  
Hiermit beantragen wir die Förderung von Beratungsleistungen.  JA

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller (Stempel)

<b>BEARBEITUNGSVERMERK LANDESKIRCHENAMT</b>		
Eingang Datum:	Zustimmung: Ja/Nein	Betrag:
Bemerkungen:		

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **4. November 2016** einzureichen.

### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

**die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinigtwolmsdorf bzw. ab 1. Januar 2017 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch mit SK Steinigtwolmsdorf (Kbz. Bautzen-Kamenz)**

Zum Schwesterkirchverhältnis ab 1. Januar 2017 gehören:

- 3.154 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Neukirch und Steinigtwolmsdorf
- 2 Kirchen, 9 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (158 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Steinigtwolmsdorf.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Briesovsky, Tel. (03 59 51) 3 48 20 und die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Ache, Tel. (03 59 51) 3 59 91.

Die Gemeinde freut sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, dem/der es gelingt, weiterhin alle Generationen unserer traditionellen, volksgemeinlich geprägten Gemeinde im Glauben zu vereinen. Wünschenswert ist uns die Fortsetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, wobei neben Bewährtem auch Neues versucht werden kann. Das kirchliche Leben wird unterstützt von unseren Kirchenchören und dem Posaunenchor. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, gemeinsam mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern das zum 1. Januar 2017 in Kraft tretende Schwesterkirchverhältnis mit Leben zu erfüllen. Es erwartet Sie eine großzügige Dienstwohnung im ruhig gelegenen denkmalgeschützten Pfarrhaus mit Garten, Doppelgarage und Nebenglass. Kita und Grundschule befinden sich im Ort; weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

### 6. Dozent/Dozentin

Die Evangelische Hochschule Moritzburg sucht zum 1. September 2017 für religionspädagogische Fachpraxis (50 Prozent) einen Dozenten/eine Dozentin.

Die staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften bietet Studiengänge an, die sowohl religions- bzw. gemeindepädagogische als auch kindheitspädagogische Qualifikationen vermitteln. Zur Hochschule gehört das „Institut für Berufsbegleitende Studien“, dessen Ausbildungsgänge integraler Bestandteil der Hochschule sind.

In diesem allgemeinen Kontext wird die Dozentur durch folgende besondere Aufgaben bestimmt:

- Seminare zur Didaktik und Methodik des Grundschulreligionsunterrichts
- Seminare zur Vorbereitung von Religionsunterricht in der Grundschule
- Besprechung studentischer Praxisentwürfe zum Grundschulreligionsunterricht und zur kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern
- Abnahme von Praxisprüfungen im Grundschulreligionsunterricht sowie auch in der kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern
- Kooperation mit den staatlichen Institutionen der Lehrerbildung und der Fachaufsicht
- Beteiligung an der Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten.

Zu den weiteren Aufgaben der Dozentur gehört es, bei Bedarf Lehrverantwortung über das Stellenprofil hinaus zu übernehmen, an der akademischen Selbstverwaltung teilzuhaben und sich auch außerhalb der Lehre auf das Gespräch mit den Studentinnen und Studenten einzulassen.

Voraussetzungen zur Einstellung sind:

- ein mindestens auf dem Niveau des Diploms (FH) angesiedelter Abschluss im Bereich Religionspädagogik/Theologie
- Berufserfahrung im Bereich Grundschule und Religionsunterricht
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Weitere Auskunft erteilt der Rektor der Evangelischen Hochschule, Prof. Dr. Kahrs, Tel. (03 52 07) 84-302 oder 84-300, E-Mail: kahrs@eh-moritzburg.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen (inklusive Lebenslauf, Zeugnisse, Angaben zu praktischen Tätigkeiten und evtl. Publikationsliste) sind bis **11. November 2016** an die Evangelische Hochschule Moritzburg, Bahnhofstraße 9, 01468 Moritzburg zu richten.

### 7. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist in der Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst für das Projekt Modernisierung CN-Portal befristet für zunächst ein Jahr zu besetzen.

Dienstantritt: sofort

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 h/Woche)

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Begleitung des Projektes „Onlinezusammenarbeiten in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (evlks-online Plattform)“
- Vorbereitung, organisatorische und inhaltliche Begleitung der Einführung der Plattform in den Kirchenbezirken und Kirchgemeinden
- enge Zusammenarbeit mit allen am Projekt Beteiligten (IT-Mitarbeitenden, IT-Partner)
- Unterstützung des Leiters der Geschäftsstelle bei Planung und inhaltlicher Gestaltung der Angebote in der Plattform.

## Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH] oder vergleichbare Ausbildung)
  - organisatorisches Talent und geistige Beweglichkeit
  - Projekterfahrung und Interesse an Prozessgestaltung
  - kommunikative Fähigkeiten sowie Bereitschaft und Befähigung zur Teamarbeit
  - sicherer Umgang mit Office und anderen IT-Lösungen
  - Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Erfahrungen in kirchlicher Verwaltung und im Ehrenamt – Gruppenarbeit, Organisation von Arbeitsgruppen – sind von Vorteil
  - Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen nach EG 9.

Weitere Auskunft erteilt Herr Leistner, Tel. (03 51) 46 92-135 bzw. (01 75) 58 703 58, E-Mail: [eckhard.leistner@evlks.de](mailto:eckhard.leistner@evlks.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Oktober 2016** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: [kirche@evlks.de](mailto:kirche@evlks.de) zu richten.

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (8 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.